



Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

vom 19. Juni 2014 (Stand 20.11.2019)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Grundsätze	5
Art. 2	Organe	5
Art. 3	Allgemeine Rechte und Pflichten	5
Art. 4	Schweigepflicht	6
Art. 5	Auskunftserteilung	6
B.	Verwaltungsrat	7
Art. 6	Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl des Verwaltungsrates	7
Art. 7	Aufgaben	7
Art. 8	Konstituierung und Zeichnungsberechtigung	9
Art. 9	Sitzungen	9
Art. 10	Beschlussfassung	10
Art. 11	Protokoll	10
Art. 12	Entschädigung	11
C.	Ausschüsse	12
Art. 13	Ausschüsse	12
Art. 14	Ausschuss für Personalfragen	12
Art. 15	Prüfungsausschuss	13
Art. 16	Anlageausschuss	14
D.	Vorsorgekommissionen	15
Art. 17	Vorsorgekommission	15
Art. 18	Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommissionen	15
Art. 19	Aufgaben	16
Art. 20	Konstituierung	16
Art. 21	Sitzungen	16
Art. 22	Beschlussfassung und Protokoll	16
Art. 23	Auskunftserteilung durch die Vorsorgekommission	16
E.	Geschäftsstelle	17
Art. 24	Geschäftsstelle	17
Art. 25	Geschäftsleitung	17
Art. 26	Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung	17
Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung	18
Art. 28	Zeichnungsberechtigung	19
Art. 29	Personal	19
F.	Kontrollorgane	20
Art. 30	Revisionsstelle	20
Art. 31	Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge	20
G.	Ausführungsbestimmungen	20

Art. 32	Ausführungsbestimmungen	20
H.	Schlussbestimmungen	20
Art. 33	Änderung	20
Art. 34	Inkrafttreten	20

Organisationsreglement der Pensionskasse Basel-Stadt

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes (PKG) folgendes Organisationsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Grundsätze**

¹ Das vorliegende Reglement regelt die grundlegenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und Hilfsorgane der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS).

² Die Zuteilung von Aufgaben kann auch in anderen Reglementen (insbesondere Vorsorge-, Anlage- und Personalreglement) geregelt werden.

³ Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt im Interesse einer effizienten, stufen- und fachgerechten Ordnung und unter Beachtung anerkannter Standards und gesetzlicher Vorgaben.

Art. 2 Organe

Die Organe der PKBS sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Vorsorgekommissionen,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kontrollorgane.

Art. 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

¹ Alle Mitglieder der Organe sowie alle Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der PKBS und der Destinatärinnen und Destinatäre in guten Treuen.

² Sie sind über die gesetzlichen und die im Reglement zur Governance verankerten Pflichten zur Integrität und Loyalität informiert und verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die PKBS daran zu halten. In diesem Sinne verpflichten sie sich gegenüber der PKBS schriftlich zur Einhaltung aller Vorschriften und erstatten ihr diesbezüglich jährlich Bericht.

Art. 4 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorsorgekommissionen, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihren Angehörigen sowie der Arbeitgebenden nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar. Für externe, natürliche oder juristische Personen, die für die PKBS in der Vermögensverwaltung oder der Geschäftsführung im engeren oder weiteren Sinn tätig sind, werden die für sie relevanten Teile dieser Vorschrift in den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen festgehalten.

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat, zur Vorsorgekommission, zu den Ausschüssen und ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle oder des Auftragsverhältnisses bestehen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorsorgekommission, der Ausschüsse und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben dafür zu sorgen, dass sämtliche im Zusammenhang mit der PKBS stehenden Akten sicher verwahrt und Dritten nicht zugänglich sind.

Art. 5 Auskunftserteilung

¹ Die PKBS informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti sowie die Organisation ihrer Vorsorgewerke.

² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben.

³ Die PKBS orientiert die Arbeitgebenden und die Vorsorgekommissionen jährlich über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ihres Vorsorgewerkes und auf Anfrage hin über allfällige Beitragsausstände des Arbeitgebenden. Wurden die Beiträge eines Arbeitgebenden nicht innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin überwiesen, so orientiert die PKBS die Vorsorgekommission des betroffenen Arbeitgebenden über diesen Ausstand.

⁴ Die Auskunftserteilung über Versichertendaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Art. 86a BVG.

B. Verwaltungsrat**Art. 6 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl des Verwaltungsrates**

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Arbeitgebenden-Vertreterinnen und -Vertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, sechs Arbeitnehmenden-Vertreterinnen und -Vertreter werden von den versicherten Personen gewählt.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

³ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in den Verwaltungsrat. Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden muss dem Reglement zustimmen.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einzelne oder alle der von ihm bestimmten Mitglieder innerhalb der Amtsdauer abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

Art. 7 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der PKBS. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PKBS sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht der Gesetzgeber dafür zuständig ist. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der PKBS und leitet die dafür notwendigen Massnahmen wie Anpassungen des Vorsorgeplans in nützlicher Frist ein. Zudem überwacht er die Geschäftsleitung der PKBS.

² Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr, die ihm gemäss Art. 51a BVG obliegen:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen, insbesondere über
 - die Vorsorge,
 - die Anlage des Vermögens,
 - die Rückstellungen und die Verzinsungsregeln,
 - die Bestimmungen im Falle einer Teilliquidation,
 - die Aufgaben und die Organisation,
 - die Wahl und die Aufgabe der Vorsorgekommissionen sowie
 - die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, wobei er sich dabei sinngemäss an das kantonale Personalrecht hält.
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden sowie der Arbeitgebenden;
- j. Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgebender.

- ³ Der Verwaltungsrat nimmt die folgenden weiteren Aufgaben wahr:
- a. Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte (vgl. BVG 51b-c, 53a);
 - b. Regelung der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften;
 - c. Sicherstellung der Existenz eines internen Kontrollsystems und Abnahme des jährlichen Reportings;
 - d. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister;
 - e. Genehmigung der Anzahl der Mitglieder der Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes der Geschäftsstelle der PKBS sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitgebenden im Vorsorgewerk der PKBS;
 - f. Übernahme der Aufgaben einer Vorsorgekommission gemäss Art. 19, sofern für das betreffende Vorsorgewerk keine Vorsorgekommission bestellt werden konnte;
 - g. Erlass eines Reglements über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter Arbeitnehmenden in die Vorsorgekommissionen, wobei dem Reglement die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter Arbeitnehmenden des Verwaltungsrates zustimmen muss;
 - h. Bestimmung der externen Zentralstelle zur administrativen Unterstützung und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager;
 - i. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Anlageausschusses;
 - j. Weitere in Gesetzen, Reglementen, Richtlinien und Weisungen genannte Aufgaben.

Art. 8 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt.

² Das von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden bezeichnete Mitglied des Präsidiums führt jeweils den Vorsitz für die erste Hälfte der Amtsperiode.

³ Das von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden bezeichnete Mitglied des Präsidiums führt jeweils den Vorsitz für die zweite Hälfte der Amtsperiode.

⁴ Das den Vorsitz führende Mitglied des Präsidiums wird Präsidentin bzw. Präsident genannt, das zweite Mitglied wird Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident genannt.

⁵ Die Mitglieder des Präsidiums zeichnen kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung. Für nicht verpflichtende Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs haben die Mitglieder des Präsidiums Einzelunterschrift.

Art. 9 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

² Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums bzw. in dessen Auftrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

³ Vier Mitglieder des Verwaltungsrates können unter Angabe der Gründe vom Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁴ Die schriftliche Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen haben die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Beilage der Sitzungsunterlagen zu erhalten.

⁵ Ohne Einhaltung dieser Formvorschriften können Sitzungen des Verwaltungsrates abgehalten oder zu einzelnen Geschäften Beschlüsse gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und auf die Einhaltung der Einberufungsvorschriften verzichtet hat.

⁶ Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

⁷ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁸ Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an die Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 10 **Beschlussfassung**

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³ Bei Stimmgleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande bzw. ein Antrag gilt als abgelehnt. Der Verwaltungsrat kann an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut behandeln. Ergibt sich zum zweiten Mal eine Stimmgleichheit, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. in deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

⁴ In dringenden Geschäften sind Beschlüsse auf dem Zirkularweg möglich.

⁵ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zustande gekommen, sofern sämtliche Mitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen. Diese Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 11 **Protokoll**

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied des Präsidiums und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

² Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 12 **Entschädigung**

Die Tätigkeit im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen der PKBS ist angemessen zu entschädigen. Der Verwaltungsrat erlässt hierüber ein Reglement.

C. Ausschüsse**Art. 13 Ausschüsse**

¹ Der Verwaltungsrat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

² Der Verwaltungsrat bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a. Ausschuss für Personalfragen
- b. Prüfungsausschuss
- c. Anlageausschuss

³ Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung sowie das Protokoll gelten Art. 10 bis 12 sinngemäss.

⁴ Die Ausschüsse orientieren den Verwaltungsrat periodisch über ihre Tätigkeit. Dem Verwaltungsrat werden die Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse zugestellt.

Art. 14 Ausschuss für Personalfragen¹

¹ Der Ausschuss für Personalfragen besteht aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses für Personalfragen entspricht derjenigen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

² Der Ausschuss für Personalfragen ist zuständig für die Unterstützung des Verwaltungsrates bei Personalgeschäften. Er überwacht die Durchführung der Verwaltungsratsbeschlüsse und die Einhaltung des Regelwerkes in diesem Bereich.

³ Im Rahmen der in Absatz 2 formulierten Zielsetzungen obliegen dem Ausschuss für Personalfragen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Entscheide des Verwaltungsrats betreffend:
 - Erlass und Änderung von Reglementen betreffend die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Pensionskasse;
 - Ernennung und personelle Massnahmen betreffend die Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Soll-Lohnklasse der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder;
- b. Entscheid über die Soll-Lohnklasse der Funktionen der Geschäftsstelle;
- c. Beschwerdeinstanz betreffend Entscheide der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden;
- d. weitere im Personalreglement genannte Aufgaben.

⁴ Der Ausschuss für Personalfragen tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er trifft sich aber mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung mit der Geschäftsstelle.

¹ Anpassung vom 20.11.2019, gültig ab 01.01.2020

Art. 15 Prüfungsausschuss

¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrates, die über angemessene Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen verfügen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht derjenigen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

² Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung sowie der Kontrolle betreffend Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bzw. der Existenz von zweckmässigen internen Kontrollstrukturen. Dieser überwacht die Durchführung der Verwaltungsratsbeschlüsse in diesem Bereich sowie die Tätigkeit der Revisionsstelle.

³ Im Rahmen der in Absatz 2 formulierten Zielsetzungen obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften und –grundsätze sowie Qualität und Informationsgehalt der Berichterstattung) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zuhanden des Verwaltungsrates;
- b. Kritische Analyse des Jahresabschlusses und der zugehörigen Berichterstattung. Besprechung des Jahresabschlusses mit der Geschäftsstelle und Vertretern der Kontrollstelle sowie Empfehlung an den Verwaltungsrat bezüglich dessen Genehmigung;
- c. Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems;
- d. Belange des Risikomanagements;
- e. Überprüfung der Leistung, Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Honorierung der Kontrollstelle sowie Wahlempfehlung zuhanden des Verwaltungsrats;
- f. Besprechung der Revisionsplanung mit der Geschäftsstelle und Vertretern der Revisionsstelle;
- g. Besprechung der Empfehlungen der Kontrollstelle mit der Geschäftsstelle und Vertretern der Kontrollstelle;
- h. Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der Kontrollstelle und von Beschlüssen des Verwaltungsrates im Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses;
- i. Überwachung der von der Geschäftsstelle ausgeübten Stimm- und Wahlrechte.

⁴ Der Prüfungsausschuss hat keine Entscheidungsbefugnisse; die dem Verwaltungsrat gemäss Reglementen und Rechtsgrundlagen zugewiesenen Pflichten und Kompetenzen verbleiben beim Verwaltungsrat als Gesamtgremium.

⁵ Der Prüfungsausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er trifft sich aber mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung mit der Geschäftsstelle und Vertreterinnen und Vertretern der Kontrollstelle.

⁶ Von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vermutete gröbere und / oder systematische Verstösse in der Rechnungslegung oder bei der Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften sind unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Geschäftsstelle zu melden.

Art. 16 **Anlageausschuss**

¹ Für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagestrategie wird ein ständiger Anlageausschuss eingesetzt. Die einzelnen Aufgaben sind in den Richtlinien zur Anlageorganisation umschrieben.

² Der Anlageausschuss besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die über das notwendige Fachwissen verfügen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglieder des Anlageausschusses sein. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat auf eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt (jeweils 1. Oktober bis 30. September). Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

³ Der Anlageausschuss tagt in der Regel monatlich bzw. sooft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Anlageausschuss kann bei Bedarf aus seiner Mitte einen Immobilienausschuss bilden. Dessen Aufgaben und Kompetenzen sind in den Richtlinien zur Anlageorganisation definiert.

D. Vorsorgekommissionen**Art. 17 Vorsorgekommission**

¹ Jedes Vorsorgewerk muss über eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden sowie aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebenden paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission verfügen.

² Die Vorsorgekommissionen nehmen die ihnen aus Gesetz, Reglement und Anschlussvertrag zugewiesenen Rechte wahr.

³ Bis zur Bildung einer Vorsorgekommission oder wenn für ein Vorsorgewerk keine Vorsorgekommission bestellt werden kann, übernimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben der Vorsorgekommission.

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen bestehen aus mindestens zwei und maximal acht Mitgliedern. Für ein Vorsorgewerk mit bis zu zwanzig aktiven Versicherten muss das Vorsorgewerk aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Für ein Vorsorgewerk mit einundzwanzig oder mehr aktiven Versicherten muss das Vorsorgewerk aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden werden vom Arbeitgebenden bestimmt. Für das Vorsorgewerk des Kantons bestimmt der Regierungsrat die Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitgebenden.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den aktiven Versicherten gewählt. Die Versicherten wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Wählbar als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden sind aktive Versicherte, Rentenbeziehende sowie externe Personen, die nicht bei der PKBS versichert sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, wobei mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden aktiv beim jeweiligen Vorsorgewerk innerhalb der PKBS versichert sein muss. Eine stille Wahl ist möglich.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder der Vorsorgekommissionen, die bei der Wahl in die Vorsorgekommission aktiv bei der PKBS versichert gewesen sind, scheiden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Vorsorgekommission aus, sofern sie auch aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Für die verbleibende Amtsperiode wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Art. 19 Aufgaben

¹ Die Vorsorgekommission hat unter Einhaltung der Vorgaben der PKBS die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung des Anschlussvertrags;
- b. Auswahl und Genehmigung der Vorsorgepläne;
- c. Antrag und Genehmigung der Änderung von Vorsorgeplänen;
- d. Entscheid über die Verwendung von freien Mitteln;
- e. Entscheid über die Teuerungsanpassung im Rahmen der vorhandenen Mittel;
- f. Entscheid über den Zinssatz der Sparkonti;
- g. Genehmigung einer Sanierungsvereinbarung;
- h. Weitere in Gesetzen, Reglementen, Richtlinien, oder Weisungen genannte oder ihr durch Delegation des Verwaltungsrates übertragene Aufgaben.

² Sämtliche Geschäfte, die zu einer Verteuerung der Vorsorge führen, setzen das Einverständnis des Arbeitgebenden voraus.

Art. 20 Konstituierung

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches den Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt.

Art. 21 Sitzungen

¹ Die Vorsorgekommissionen tagen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

² Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.

³ Die Hälfte der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe vom Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 22 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Die Vorsorgekommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sowohl Arbeitnehmenden-Vertreterinnen und -Vertreter als auch Arbeitgebenden-Vertreterinnen und -Vertreter anwesend sind.

² Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied des Präsidiums und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁴ Die Vorsorgekommissionen sind verpflichtet, die Protokolle aufzubewahren.

Art. 23 Auskunftserteilung durch die Vorsorgekommission

¹ Die Vorsorgekommission informiert die versicherten Personen in geeigneter Form über die von ihr gefassten Beschlüsse.

² Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Vorsorgekommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche ihr Vorsorgewerk betreffen, zu unterbreiten.

E. Geschäftsstelle**Art. 24 Geschäftsstelle**

¹ Die Geschäftsstelle umfasst die Geschäftsleitung und die weiteren Mitarbeitenden der PKBS.

² Sie ist für die operative Durchführung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgebenden zuständig.

³ Sie wird durch die Geschäftsleitung geleitet.

⁴ Die Geschäftsleitung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.

Art. 25 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters sowie den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung.

² Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Antrag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sind in separaten, vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Stellenbeschrieben festgehalten.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung

¹ Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat für die Führung der PKBS verantwortlich. Sie bzw. er hat die operative Leitung, koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und sorgt dafür, dass die vorhandenen Mittel optimal zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

² Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung sorgt für die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Sie bzw. er hat im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat periodisch Bericht über den Geschäftsgang, getroffene Massnahmen sowie über die Ausführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse erstattet. Besondere Vorkommnisse werden dem Verwaltungsrat auf dem Zirkulationsweg mitgeteilt.

³ Insbesondere nimmt sie bzw. er die folgenden Aufgaben wahr und erhält die damit zusammenhängende Ausführungskompetenz:

- a. Verantwortung für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Ziele, die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen unter Einhaltung des vom Verwaltungsrat bewilligten Budgets.
- b. Das Einrichten einer zweckmässigen Organisation sowie den Erlass und die Änderung von internen Weisungen über die Gliederung und Organisation der PKBS sowie über die Kompetenzregelung der ihr resp. ihm unterstellten Mitarbeitenden (Entscheidungsbefugnisse, Aufgabenkompetenzen, Zeichnungsbefugnisse usw.), soweit nicht andere Gremien ausdrücklich zuständig sind.
- c. Verantwortung für die interne und externe Kommunikation auf Unternehmensebene.
- d. Vertretung der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat.
- e. Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- f. Verantwortung für Verhandlung, Abschluss und Auflösung von Verträgen, soweit nicht andere Gremien oder Funktionen ausdrücklich zuständig sind.
- g. Verantwortung für die Führung von Prozessen und Verfahren vor Gerichten und Behörden.
- h. Anstellen und Entlassen von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung und Entscheid über Personalangelegenheiten im Rahmen der bestehenden Kompetenzen.
- i. Verantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und Antragstellung zuhanden des Verwaltungsrates.

⁴ Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt zudem die Mitglieder der Geschäftsleitung und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Insbesondere hat sie bzw. er folgende Aufgaben:

- a. Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse der Geschäftsleitung.
- b. Personelle Führung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- c. Einberufung und Leitung von Sitzungen der Geschäftsleitung.

⁵ Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann in Absprache mit dem Verwaltungsrat Aufgaben im Rahmen der Kompetenzregelung an die Geschäftsleitung und einzelne Abteilungsleitende sowie weitere Mitarbeitende der PKBS ganz oder teilweise delegieren. Die Delegation erfolgt schriftlich durch interne Weisung der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, bei deren bzw. dessen Abwesenheit durch die bzw. den Stellvertreter des bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Art. 27

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für das Geschehen der PKBS, soweit nicht andere Gremien ausdrücklich zuständig sind.

- ² Die Kernaufgaben der Geschäftsleitung sind insbesondere:
- a. Operative Führung der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie den Weisungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse;
 - b. Umsetzung der Vorgaben und Entscheide des Verwaltungsrates sowie der Ausschüsse;
 - c. Vertretung der PKBS nach aussen;
 - d. Qualitätsmanagement;
 - e. Einrichtung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS);
 - f. Risikobeurteilung und Abnahme wichtiger Arbeitsprozesse;
 - g. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber den Arbeitgebern und den Versicherten sowie Verantwortung für den Auftritt und das Erscheinungsbild der PKBS;
 - h. Vorbereitung des Budgets nebst einen Vorschlag für die Zielsetzungen für das kommende Geschäftsjahr bis am 31. Oktober zu Händen des Verwaltungsrates;
 - i. Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu Händen des Verwaltungsrates;
 - j. Periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang, getroffene Massnahmen sowie über die Ausführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse;
 - k. Vorschlag für die Anzahl der Mitglieder der Vorsorgekommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden des Vorsorgewerks der Geschäftsstelle zu Händen des Verwaltungsrates;
 - l. Unterstützung der Organe bei der Bearbeitung und Erledigung ihrer Aufgaben.
- ³ Bei Geschäften, welche die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat zu vertreten hat, hat die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung die Entscheidkompetenz auch gegen die Mehrheit der Geschäftsleitung. Diese Mehrheit kann in einem solchen Fall beantragen, ihre Auffassung auch gegenüber dem Verwaltungsrat persönlich zu vertreten. Der Verwaltungsrat entscheidet dann endgültig.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zeichnen für ihren jeweiligen Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich kollektiv zu zweien, soweit die PKBS Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eingeht.
- ² Nicht verpflichtende Dokumente werden mit Einzelunterschrift versehen.
- ³ Standardschreiben können aus Gründen der Automatisierung bzw. im Rahmen von Massensendungen auch ohne Unterschrift verschickt werden.
- ⁴ Weitere Details zur Zeichnungsberechtigung und zur Visierung von Belegen regelt die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat ist zu orientieren.

Art. 29 Personal

- ¹ Die Rechte und Pflichten des Personals richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Personalrecht.
- ² Die Anstellungsbedingungen (inkl. Gehaltsordnung) sind im Personalreglement geregelt.

F. Kontrollorgane**Art. 30 Revisionsstelle**

¹ Der Verwaltungsrat ernennt für die Dauer von einem Jahr eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und genehmigt die Revisionsplanung (vgl. Art. 52a-c BVG).

² Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht.

Art. 31 Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der Verwaltungsrat wählt bis auf Widerruf eine BVG-anerkannte Expertin bzw. einen BVG-anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (vgl. Art. 52a, 52d-e BVG).

² Die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge erstellt jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zu Händen des Verwaltungsrates.

G. Ausführungsbestimmungen**Art. 32 Ausführungsbestimmungen**

Der Verwaltungsrat, die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung und die Geschäftsleitung können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

H. Schlussbestimmungen**Art. 33 Änderung**

¹ Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch den Verwaltungsrat geändert werden.

² Änderungen dieses Reglements sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 25. Juli 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Der Verwaltungsrat

Basel, 19. Juni 2014